

könnte dann sagen, man hätte nicht die Absicht gehabt zu injuriren, man habe nur die Absicht gehabt, bei ihm eine heilsame Bewegung zu bewirken, eine heilsame Aufreizung der Säfte, eine heilsame Zirkulation des Bluts zu bewirken. Ich glaube, es reicht hin, wenn ich eine Sache, die im Eigenthumsrechte eines Andern ist, ihm entrücke und sie mir aneigne, also eigentlich der animus rem sibi habendi, indem dieses auf widerrechtliche Weise geschieht und vollzogen wird.

Referent Prinz Johann: Meine Herren, wir verirren uns auf das feinste Gebiet der Theorie, daß ich kaum glaube, daß wir auf dem rechten Standpunkte sind; denn die eigentliche Frage des Diebstahls liegt noch vor, und ich erlaube mir auf den Schluß der Debatte anzutragen.

Staatsminister v. Könneritz: Ich wollte nur erwähnen, daß D. v. Ammon das Wort: „Gewinn“ zu eng nimmt, wenn er glaubt, man habe damit eine Vergrößerung des Vermögens bezeichnen wollen. Nein, jeder Vortheil überhaupt ist damit gemeint, und es wird daher sowohl der Fall, wo Jemand das Essen an sich genommen hat, um es zu verzehren, als der Fall, wo Einer eine Blume an sich genommen hat, um sie in seinem Topf blühen zu lassen und Prunk damit zu machen, Diebstahl sein. Eben so ist derselbe im Irrthum, wenn er glaubt, der Dieb könnte seine Absicht später noch ändern. Das ist nicht der Fall; der Mann nahm die Blume an sich, und wie er sie an sich nahm, hatte er die Absicht, sie bei sich blühen zu lassen; er nahm die Uhr an sich und hatte die Absicht, wie er sie an sich nahm, sie zu behalten; daß er sie später vernichtet hat, kann ihn von der Strafe des Diebstahls nicht befreien, dieser war schon vollbracht. Im Uebrigen verlangt das Gesetzbuch gar nicht, daß die Absicht besonders bewiesen werden müsse; die Absicht wird in der Regel zu präsumiren sein; nur kann nicht ausgeschlossen werden, daß, wenn eine andere Absicht aus der Untersuchung hervorgeht, die Handlung nicht als Diebstahl zu betrachten sei. Es läßt sich sehr wohl denken, daß Jemand eine Sache bloß aus Schadenfreude weggenommen habe.

Secr. Harß: Nach der Erläuterung, welche uns über den Sinn des Wortes „gewinnen“ gegeben worden ist, finde ich mich beruhigt.

D. v. Ammon: Ich erlaube mir das Einzige. Ich kann nicht wegkommen über das Beispiel von Krispin, der Leder gestohlen hat, um den Armen Schuhe daraus zu machen. Da kann nicht von Gewinn die Rede sein, wenn ich Etwas, was ich gestohlen habe, Andern mittheile, und dennoch wird dieser Fall in der Moral als Diebstahl betrachtet.

Referent Prinz Johann: Ich bitte nur weiter zu lesen, wo es heißt: „für sich oder Andere.“ Krispin hat für Andere das Leder gestohlen.

Bürgermeister Schill: Da die Erklärung der Staatsregierung dahin abgegeben worden ist, daß das Wort „Gewinn“ im weitern Sinn zu nehmen sei, so kann ich mich dabei beruhigen.

Präsident: Es würde nun die ganze Diskussion geendigt, und eine Frage nicht zu stellen sein.

Referent Prinz Johann geht nun auf das Deputations-Gutachten über.

Die Deputation meint, daß es zwar zweifelhaft erscheine, ob es angemessen sei, den Diebstahl mit Arbeitshaus statt mit Zuchthaus zu bestrafen; sie hat sich aber doch für den Entwurf erklärt. — Allein in Bezug auf das Strafmaß sagt sie: Es ist nicht zu verkennen, daß der Abfall der Bestimmungen des Entwurfs gegen die frühern Strafen bedeutend ist. So tritt an die Stelle der 10jährigen Zuchthausstrafe 1 — 6 Jahr Arbeitshaus, also durchschnittlich 3 Jahr; der 8jährigen, ohngefähr 2 — 3 Monate Gefängniß bis 2 Jahr Arbeitshaus, also durchschnittlich ohngefähr 1 Jahr Arbeitshaus; der 4jährigen und 3jährigen Zuchthausstrafe bloßes Gefängniß bis 3 Monate. Ein so bedeutender Abfall scheint der Deputation bei einem Verbrechen, welches leider mehr in Zunahme als in Abnahme ist, doch bedenklich. — Nächstdem wünscht die Deputation schon aus den bei Art. II. entwickelten Gründen eine Beschränkung der Fälle, wo der Diebstahl mit Gefängniß bestraft wird. — Aus allen diesen Betrachtungen ist die Deputation zu gewissen Vorschlägen über Veränderung der Strafbestimmungen dieses Artikels gekommen, wodurch der Art. folgender Maßen zu ändern sein würde: „Wer — bestrafen 1) bei einem Betrage des Diebstahls bis mit 5 Thalern mit Gefängniß bis 8 Wochen; 2) bei einem Betrage des Diebstahls über 5 Thaler bis mit 10 Thaler mit Gefängniß von 4 — 8 Wochen oder Arbeitshaus bis 3 Monate; 3) bei einem Betrage des Diebstahls über 10 Thaler bis mit 50 Thaler, Arbeitshaus bis 3 Jahre; 4) bei einem Betrage des Diebstahls über 50 Thlr, Arbeitshaus von 1 bis 8 Jahre.“

Der Präsident bringt nun zunächst das Amendement des v. Welck zur Unterstützung, und nachdem dieselbe ausreichend erfolgt war, äußert

Referent Prinz Johann: Ich habe um das Wort gebeten, um über den v. Welck'schen Antrag zu sprechen, und ich bekenne, daß ich mich demselben nicht anzuschließen vermag. Der Antrag geht dahin, daß bei Diebstählen über 10 Thlr. Zuchthausstrafe eintreten soll. Der Antragsteller gründet seinen Antrag auf 2 Berücksichtigungen, die wir auch in der Deputation ins Auge gefaßt haben, einmal, daß der Abfall der Strafe gegen jetzt sehr bedeutend, und dann, daß es nothwendig sei, auf den Diebstahl eine entehrende Strafe zu setzen. Was den ersten Grund betrifft, so hat die Deputation nicht verkannt, daß die Sätze im Entwurfe bedeutend zu niedrig zu sein schienen, dagegen hat sie nicht geglaubt, so weit hinaufgehn zu müssen, als der Antragsteller beantragt. Es ist nicht zu verkennen, daß die jetzigen Strafen zu streng waren und bloß darin eine Milderung gefunden haben, daß die Gerichtshöfe eine Menge Milderungsgründe aufgesucht haben, um in diesen Strafen herabzugehen. Es haben also diese Strafen größtentheils nur auf dem Papier gestanden. Daß dies Verhältniß nicht zweckmäßig sei, liegt am Tage; eine Herabsetzung der Strafe auf diese Weise würde also keine Milderung der Strafe sein, sie würde nur größtentheils darin bestehen, daß die Gesetze besser gehandhabt würden als früher. Von dieser Ansicht ist die Deputation ausgegangen, nämlich daß es besser sei, mildere Gesetze zu bestimmen, welche aber in Zukunft streng angewendet werden müssen, indem die früher bekannten Milderungsgründe durch das Gesetz-